33 O 57/26

Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der HAINTZ legal Rechtsanwalts-GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Viktoria Dannenmaier und Markus Haintz, Ostheimer Str. 28, 51103 Köln,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte HAINTZ legal Rechtsanwalts-GmbH, Ostheimer Straße 28, 51103 Köln,

gegen

Herrn Ralf Höcker, c/o HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbB, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

Antragsgegner,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Höcker Rechtsanwälte, Friesenplatz 1, 50672 Köln,

hat die 33. Zivilkammer des Landgerichts Köln
am 18.02.2026
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Büch, den Richter am Landgericht Dr. Waschkau und den Richter Nordhoff

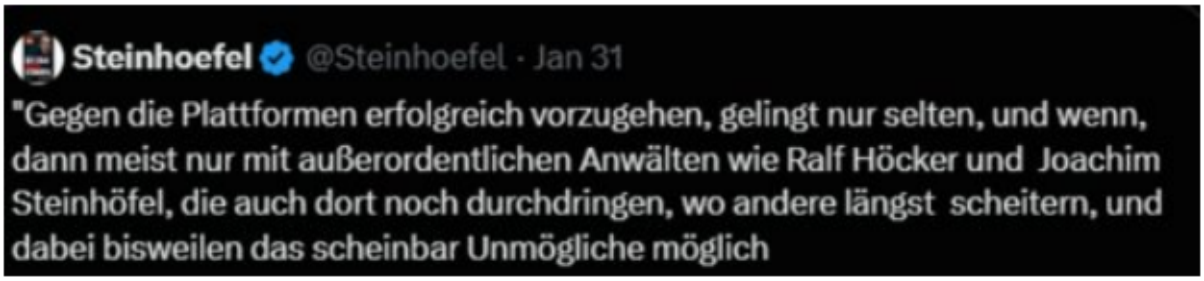
wegen der besonderen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung

beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft, Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000 €, Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

untersagt,

Rechtsanwaltsdienstleistungen der HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbB in Reaktion auf den Beitrag



wie nachfolgend wiedergegeben zu bewerben:

„Nun ja, es gibt vielleicht noch zwei oder drei Anwälte, die das können. Die arbeiten dann aber in den Kanzleien von Joachim und mir 🤣“

wenn dies geschieht wie auf der Plattform X wie folgt (in Anlage A 1 ersichtlich):



2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Der Gegenstandswert für das Verfahren wird auf 20.000 € festgesetzt.

Gründe:

Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die vorstehende einstweilige Verfügung glaubhaft gemacht durch Vorlage von Auszügen aus der Internetseite „x.com“ sowie Vorlage weiterer Unterlagen.

Der Antragsteller hat den Antragsgegner mit Schreiben vom 03.02.2026 abgemahnt. Die Abmahnung lag der Kammer vor. Die Abmahnung hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 06.02.2026 zurückgewiesen. Dieses Schreiben liegt der Kammer ebenfalls vor. Der Antragsgegner hat auf den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung mit Schriftsatz vom 17.02.2026 Stellung genommen.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

1. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus § 8 Abs. 1, 3 Nr. 1, §§ 3, 3a UWG in Verbindung mit § 43b BRAO, § 6 BORA.

a) Das für den Anspruch gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 4 UWG erforderliche Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien ist gegeben. Beide Parteien bieten Leistungen als Rechtsanwälte an und sind im gleichen Rechtsbereich tätig. Das Angebot der Antragstellerin erfolgt nicht in unerheblichem Maß und nicht nur gelegentlich.

b) Bei den von dem Antragsteller angegriffenen Äußerungen des Antragsgegners handelt es sich um geschäftliche Handlungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Die Äußerungen dienten der Förderung des Absatzes der Dienstleistungen der Rechtsanwaltskanzlei Höcker Rechtsanwälte. Es wird auf die Kanzlei hingewiesen und deren Tätigkeiten. Die Äußerung wird auch nicht allein als Satire verstanden.

c) Die angegriffene Darstellung ist nach § 3a UWG in Verbindung mit § 43b BRAO, § 6 BORA unlauter.

Die Vorschriften des § 43b BRAO und des § 6 BORA stellen Marktverhaltensregelungen im Sinne des § 3a UWG dar (vgl. BGH, Urteil vom 27.01.2005 – I ZR 202/02, BB 2005, 1244).

Der Beklagte hat mit der angegriffenen Darstellung gegen § 43b BRAO, § 6 BORA verstoßen.

Nach § 43b BRAO ist dem Rechtsanwalt Werbung erlaubt, soweit sie über die berufliche Tätigkeit in Form und Inhalt sachlich unterrichtet und nicht auf die Erteilung eines Auftrags im Einzelfall gerichtet ist. Die Bestimmung wird inhaltlich teilweise konkretisiert durch §§ 6 ff. BORA. Gemäß § 6 Abs. 1 BORA darf der Rechtsanwalt über seine Dienstleistung und seine Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind (vgl. BGH, BB 2005, 1244).

Die Vorschrift des § 43 b BRAO eröffnet nicht eine ansonsten nicht bestehende Werbemöglichkeit, sondern konkretisiert die verfassungsrechtlich garantierte Werbefreiheit. Deshalb bedarf nicht die Gestattung der Anwaltswerbung der Rechtfertigung, sondern deren Einschränkung. Sie ist nur dann mit Art. 12 Abs. 1 GG vereinbar, wenn sie im Einzelfall durch ausreichende Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist und im Übrigen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entspricht (vgl. BGH, BB 2005, 1244).

Die Werbung für eine Anwaltskanzlei mit Spitzenstellungsbehauptungen ist vor diesem Hintergrund in der Regel unzulässig (vgl. Henssler, BB 2005, 1246).

Nach diesen Grundsätzen ist die Darstellung unzulässig. Die Werbung wird zumindest von einem nicht unwesentlichen Teil des Verkehrs dahin verstanden werden, dass ein erfolgreiches Vorgehen gegen Plattformen nur mit sehr wenig qualifizierten Rechtsanwälten wie der Kanzlei des Antragsgegners möglich ist. Soweit die Darstellung – insbesondere unter Berücksichtigung des Zwinker-Emojis – auch satirische Züge aufweist, werden diese von einem nicht unerheblichen Teil des angesprochenen Verkehrs nicht erkannt werden.

d) Der Antrag geht nicht zu weit. Zwar wird die Einschränkung auf den geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs nicht vorgenommen. Diese ergibt sich indes aus der Bezugnahme auf die konkrete Verletzungsform.

e) Die für den Unterlassungsanspruch erforderliche Begehungsgefahr ist in Form der Wiederholungsgefahr aufgrund der Begehung der Handlung zu vermuten.

2. Das für Entscheidung erforderliche Eilbedürfnis ist gegeben. Die Vermutung aus § 12 Abs. 1 UWG ist nicht widerlegt.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:
Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten

elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen.
Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Büch Dr. Waschkau Nordhoff